SATZUNG

des Fördervereins

DESIGN CIRCLE – FREUNDE DES VITRA DESIGN MUSEUMS

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: Design Circle – Freunde des Vitra Design Museums.
2. Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Nach Eintragung führt der Verein den Namen gem. Ziffer 1 mit dem Zusatz „e.V.".

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Vitra Design Stiftung, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung einsetzt und Mittel hierfür durch Mitgliedsbeiträge, Spenden u. ä. zu gewinnen sucht. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere auf dem Gebiet des Designs.

§ 3 Mitgliedschaft/Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedschaft endet
    a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen/Gesellschaften mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
    b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten wirksam wird;

c. durch Ausschluss aus dem Verein;
d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht, kann der Vorstand den Ausschluss gem. Ziffer 3c beschließen.

6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Organe, etwa in Gestalt eines erweiterten Vorstands oder eines Beirats mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf maximal drei begrenzt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt kommissarisch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Auslagen werden ersetzt.

6. Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird vom Schatzmeister geführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, in jedem Fall aber einmal jährlich. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (E-Mail) mitzuteilen. Über die Aufnahme solcher zusätzlicher Beschlussgegenstände in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers;
   b. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
   c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
   d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
   e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss des Mitglieds.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein weiteres Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden beziehungsweise dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Vitra Design Stiftung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

2. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

Weil am Rhein,

Arthur Rüegg	Barbara Wilhelm	Marc Zehntner

Tonio Paßlick

Mateo Kries

Andrea Kühn

Fritz Wilhelm

Wolfgang Meier-Rudolph

Kai Hendrik Schlusche